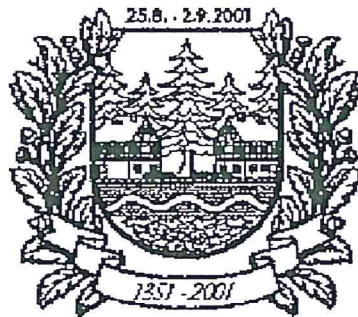


# Satzung der Gemeinde Dorfhain



## über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

vom 05.11.2001

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Haftung	2
§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 6 Steuersatz	3
§ 7 Steuerbefreiung	3
§ 8 Steuerermäßigung	3
§ 9 Zwingersteuer	3
§ 10 Kampfhundesteuer	4
§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	4
§ 12 Entrichtung der Hundesteuer	4
§ 13 Anzeigepflicht	4
§ 14 Steueraufsicht	5
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 16 Inkrafttreten / Übergangsvorschrift	5

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
vom 05.11.2001  
der Gemeinde Dorfhain  
01738 Dorfhain, Schulstr. 4

Auf Grund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, geändert durch Gesetz vom 24. November 2000, in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) und § 25 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Dorfhain erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Dorfhain. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Dorfhain aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

**§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigsten 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

**§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wurde.

## § 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr **42,00 EURO**.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

## § 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
9. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist

## § 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als **300 m** von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
  3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
  4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die Schutzhundprüfung III
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 2.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

## § 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Absatz 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
  1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

## **§ 10 Kampfhundesteuer**

Die Gemeinde Dorfhain erhebt keine sogenannte "Kampfhundesteuer", da davon auszugehen ist, daß jedes Tier aggressionsfrei geboren wird. Deren Entwicklung, insbesondere das sich prägende Sozialverhalten liegt in den Händen des Tierhalters.

Jeder Tierhalter hat sich an die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu halten.

Verstöße der Tierhalter gegen das Tierschutzgesetz und wiederholte Auffälligkeiten eines negativen Sozialverhaltens von Hunden wird die Gemeinde Dorfhain in Einzelfällen nach den Vorschriften des § 6 in Verbindung mit § 28 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dorfhain in jeweils gültiger Fassung ahnden. Dabei ist es unerheblich, ob die Rasse oder Rasseähnlichkeit der der Hund zugehört, auf der "Kampfhundeliste" geführt wird.

## **§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 9, wenn
  - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
  - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

## **§ 12 Entrichtung der Hundesteuer**

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 01. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### § 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem Kalenderjahr bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EURO eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (6) Für ungültig erklärte Hundesteuermarken werden mindestens einmal im Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

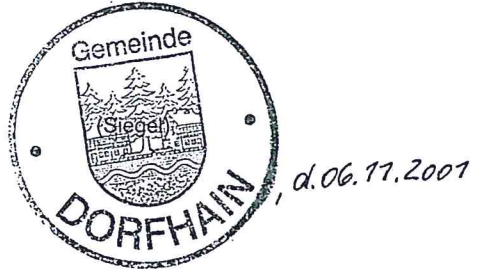
### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz handelt, wer
  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungsstrafe mit einer Geldbuße bis 11.000,00 EURO geahndet werden.

### § 16 Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.  
Die Satzung vom 17.12.1997 tritt mit diesem Tage außer Kraft.  
Für Abgaben, die bereits vor dem 01.01.2002 entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

  
.....  
Mende  
Bürgermeister

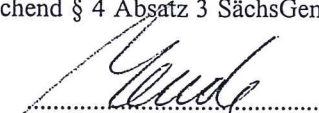


Verfahrens- und Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat diese Satzung in öffentlicher Sitzung am 05.11.2001 mit Beschluß Nr. <sup>173</sup> 701 beschlossen. Vorstehende Satzung wurde in der durch die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Dorfhain vom 14.08.2001 bestimmten Form durch Veröffentlichung im <sup>AB</sup> der Gemeinde Dorfhain Nr. 12/01 vom <sup>03.12.01</sup> 03.12.01... öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Weißeritzkreis - Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Absatz 3 SächsGemO am <sup>08.11.01</sup> 08.11.01 angezeigt / und mit Bescheid vom ..... genehmigt.

Dorfhain, den <sup>21.12.01</sup> 21.12.01

  
.....  
Mende  
Bürgermeister

